Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1161

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 2205/50 IV

Bonn, den 14. Juli 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung von Brotpreisen

mit der Bitte, die Zustimmung des Bundestages herbeizuführen (Anlage 1).

Federführend ist der Herr Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Deutsche Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner Sitzung vom 7. Juli 1950 nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Die Änderungsvorschläge des Bundesrates sind in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Anlage 1

Gesetz

über die Festsetzung von Brotpreisen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Preise für Brotgetreide, Mehl, Brot und Kleingebäck durch Rechtsverordnung festzusetzen, wenn und soweit dies zur Sicherung der Brotversorgung des Volkes oder eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Brotpreises erforderlich ist.

§ 2

Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 1 erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und am 30. September 1950 außer Kraft.

Anlage 2

DER ZWEITE VIZEPRÄSIDENT DES DEUTSCHEN BUNDESRATES

Bonn, den 7. Juli 1950

An den
Herrn Bundeskanzler

Mit Bezug auf das Schreiben vom 21. Juni 1950 - BK 2205/50 - beehre ich mich mitzuteilen, daß der Deutsche Bundesrat in seiner 27. Sitzung am 7. Juli 1950 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen hat, zu dem

Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung von Brotpreisen

folgende Änderungen vorzuschlagen:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, Preise für Brotgetreide, Mehl, Brot und Kleingebäck durch Rechtsverordnung festzusetzen, wenn und soweit dies zur Sicherung der Brotversorgung des Volkes oder eines volkswirtschaftlich gerechtfertigten Brotpreises erforderlich ist.

Begründung:

Die Begrenzung der Ermächtigung auf einen Bedarfsfall erscheint inhaltslos, da die Bundesregierung von der Ermächtigung nur im Bedarfsfalle Gebrauch machen wird und da sie das Vorliegen dieser Voraussetzung ohnehin selbst feststellen muß.

Die Ermächtigung ist auf die Festsetzung von Preisen für Brotgetreide und Mehl auszudehnen, da es je nach den Umständen zweckmäßiger ist, Preise für diese Güter als für Brot und Kleingebäck festzusetzen.

Die Ermächtigung ist auf die Festsetzung von Preisen schlechthin auszudehnen, um der Bundesregierung die Möglichkeit zu geben, je nach den Umständen für Brotgetreide auch Festpreise festzusetzen.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und am 30. September 1950 außer Kraft."

Begründung:

Angesichts der staatsrechtlichen und wirtschaftspolitischen Bedeutung der Ermächtigung erscheint eine Befristung bis zum 30. September 1950 unerläßlich.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Dr. Müller